

Aktuelle Informationen zum Gemeinnützigkeitsrecht

Neues aus Gesetzgebung, Verwaltung
und Rechtsprechung

Sanftenberg, Münch & Kaul

Steuerberatersozietät

Königsteiner Straße 1 - 61476 Kronberg im Taunus

- **Dipl. Kfm. Dr. Dirk-Oliver Kaul**
 - Steuerberater
- **Albert Sanftenberg,**
 - Steuerberater und vereidigter Buchprüfer
- **Dipl.Kfr. Margret Münch**
 - Steuerberaterin

Überblick

1. Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt
2. Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013
3. Neuer Anwendungserlass zu AO
4. Neue BMF-Schreiben zum Gemeinnützigkeits- u. Spendenrecht
5. Neue Entscheidungen von BFH und FG

1. Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

- 1.1. Drei-Jahres-Rhythmus
- 1.2. Steuererklärungen
- 1.3. Einreichung von Unterlagen
- 1.4. Prüfung durch das FA
- 1.5. Freistellungsbescheid
- 1.6. Versagung der Steuerbegünstigung und deren Folgen

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.1. § 55 AO – Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

1. Grundsatz zeitnaher Mittelverwendung
2. Ausnahme: Bildung von Rücklagen
3. Zeitnah = innerhalb von 2 Jahren nach dem Jahr des Zuflusses (2013 = bis Ende 2015)

Größere Flexibilität in der Planung und mehr Spielraum bei Erfüllung des Satzungszwecks

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.1. § 55 AO – Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

- 4. Anwendung: 01.01.2013 (Einnahmen nach 2011)
- 5. Verstoß: Fristsetzung

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.2. § 60a AO – Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

1. Neuer Feststellungsbescheid löst vorläufige Bescheinigung ab (Gründung od. erstm. Gemeinnütz.)
2. Bescheid ist für FA und Körperschaft bindend; aber nur rein formelle Satzungsprüfung; Keine materielle Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung. Das wird bei KSt-Veranlagung geprüft
3. Bescheid ist Voraussetzung für Spenden (ZB)

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.2. § 60a AO – Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

4. Neuer Bescheid bei steuerlich relevanter Satzungsänderung
5. Achtung: Text der Mustersatzung (Anlage 12 zur AO) genau beachten.

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.3. § 62 AO – Neuregelung zu Rücklagen

1. Soweit erforderlich zur Erfüllung der Satzungszwecke (Betriebsmittel, Projekte)

2. Freie Rücklagen

1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung

10% der sonstigen zeitnah zu verwend. Mittel

= Überschuss aus stpfl. Wirtschaftl. GB und ZwB

= Bruttoeinnahmen aus ideellem Bereich

(Beiträge, Spenden, Zuschüsse)

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.3. § 62 AO – Neuregelung zu Rücklagen

Unterbliebene Zuführungen können in den 2 Folgejahren nachgeholt werden

4. Wiederbeschaffungsrücklage In Höhe der AfA
5. Anwendung ab 01.01.2014
6. Entwicklung der Rücklagen (R-Spiegel)

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.3. § 62 AO – Neuregelung zu Rücklagen

Bezeichnung	01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.
BM	15.000	15.000	0,00	12.000	12.000
Projekt	8.000	0,00	0,00	1.000	9.000
Freie	11.000	0,00	1.000	0,00	10.000
Summe					

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.3. § 62 AO – Neuregelung zu Rücklagen

- Pflicht zur Auflösung, wenn Grund entfallen ist
- folgende Zuwendungen können dem Vermögen zugeführt werden
 - a) Zuwendungen von Todes wegen
 - b) Ausdrückliche Erklärung des Zuwendenden
 - c) Konkreter Spendenaufruf
 - d) Sachzuwendungen

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.4. § 58 Nr. 3 AO – Mittelverwendung zur Ausstattung anderer Körperschaften mit Vermögen

1. Überschüsse aus Vermögensverwaltung
2. Gewinne aus stpfl. wirtschaftlichen GB
3. Bis 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Bruttoeinnahmen)

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.4. § 58 Nr. 3 AO – Mittelverwendung zur Ausstattung anderer Körperschaften mit Vermögen

4. Andere Körperschaft muss dieselben Zwecke verfolgen
5. Anwendung ab 01.01.2014

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.5. § 3 Nr. 26, 26a EStG – Anhebung der Freibeträge (2.400 / 720)

1. Übungsleiterpauschale = Freibetrag !
Für nebenberufliche Tätigkeit
(Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Pfleger)
2. Ehrenamtspauschale = Freibetrag !
(aber Satzungsermächtigung !)
3. Kumulierung möglich

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.6. § 10b EStG – Haftung bei Spendenfehlverwendung

1. Mittelverwendung nur für satzungsmäßige begünstigte Zwecke
2. Vorstand haftet für entgangene Steuer mit 30% der Spenden
3. ab 2013 nur noch bei Vorsatz / grober Fahrlässigkeit

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.7. Vergütungen an Vorstand (§§ 27/86 BGB)

1. Vorstände gem. Vereine und Stiftungen sind ab 01.01.2015 unentgeltlich tätig
2. Aufwandungsersatz bleibt möglich
3. Darüber hinaus nur bei Satzungsregelung (z.B.: Die MV kann beschließen, dass ...)

2. Ehrenamtsstärkungsgesetz

2.8. Haftung von Organ- und Vereinsmitgliedern

1. Unentgeltliche Tätigkeit (Ehrenamt)
2. Bis 720,00 € jährlich
3. Haftung nur für Vorsatz / grobe Fahrläss.
4. ab 01.01.2013

3. Neuer Anwendungserlass zur AO

- Am 31.01.2014 ist der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AOAE) mit zahlreichen Änderungen zum bisherigen Erlass bekannt gemacht worden.
- Erläuterungen zu Neuregelungen zum Ehrenamtsstärkungsgesetz
- Grenzen der erlaubten Mittelweitergabe
- Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben

Wichtige Änderungen im AOAE

1. Aufgabe der Geprägetheorie
2. Inlandsbezug der Zweckverfolgung
3. Ausschluss extremistischer Organisationen
4. Nachweis Bedürftigkeit bei mildtätigen Zwecken
5. Selbstlosigkeit / Mittelverwendung
6. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder
7. Unmittelbarkeit: Hilfspersonen
8. Wiederbeschaffungsrücklage

Wichtige Änderungen im AOAE

1. Aufgabe der Gepräge Theorie (§ 55 AO)

Prüfungsmaßstab für zulässigen Umfang
- des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
- der Vermögensverwaltung

ist künftig das Ausschließlichkeitsgebot
(§ 56 AO)

Sie dürfen nicht zum Selbstzweck werden !!

Wichtige Änderungen im AOA E

2. Inlandsbezug der Zweckverfolgung

- a) Förderung natürlicher Personen im Inland
- b) Beitrag zum Ansehen Deutschlands im Ausland

Spenden an ausländische Körperschaft in der EU dann abzugsfähig, wenn ausl. Kö. Dem inländischen Gemeinnützigkeitsrecht entspricht. (BFH 2013)

Neue BMF-Schreiben

- **Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF v. 07.11.2013)**
- Verbindliche Muster. Übernahme in eigene Formulare nur, soweit einschlägig.
- Wortwahl und Reihenfolge sind beizubehalten
- Keine Danksagungen oder Werbung–Rückseite
- Briefpapier mit Logo oder optische Hervorhebungen sind zulässig

Neue BMF-Schreiben

- **Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF v. 07.11.2013)**
- Sachspenden aus dem Betriebsvermögen in Höhe des Entnahmewerts zuzüglich Ust
- Sachspende aus dem Privatvermögen nach dem gemeinen Wert (Unterlagen zur Wertermittlung aufbewahren)
- Verwendung nur zur Erfüllung des Satzungszwecks

Neue BMF-Schreiben

- **Geplante Schreiben**
- Überarbeitung zu § 3 Nr. 26a EStG: Bei Unterschreiten des Freibetrags WK-Abzug nur soweit sie Einnahmen übersteigen.
- Überarbeitung zu § 10b EStG – Aufwandsspenden
- - stehen noch aus -